

Medienmitteilung vom 1. April 2022

Alleinerziehende lehnen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes BL ab

Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes werden die staatlichen Unterstützungen für Alleinerziehende gekürzt, obwohl Studien und Berichte von Bund und Kantonen Alleinerziehende seit Jahren als die von Armut am meisten betroffenen Personen ausweisen.

Im Familienbericht des Kanton Basel-Landschaft von 2020 ist unter Armut in Familien nachzulesen: «Immer mehr Familien sind auf Sozialhilfe angewiesen, knapp ein Drittel aller Sozialhilfe beziehenden Personen sind alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Sie machen ausserdem einen Grossteil derjenigen Personen aus, die über lange Zeit Sozialhilfe beziehen. Wenn eine alleinerziehende Person mit einem Vollzeiterwerb die Ablösung aus der Sozialhilfe schaffen will, steht dem Haushalt durch die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung als wenn sie in der Sozialhilfe verbleiben würde.»

Bei Alleinerziehenden steht die Frage der Kinderbetreuung im Vordergrund. Insbesondere Alleinerziehende können sich aber nicht in allen Lebenslagen mit ihrem Netz von Verwandten, Freunden oder Nachbarn organisieren oder sie haben erst gar kein solches Netz. Obwohl alleinerziehende Mütter statistisch rund doppelt so häufig erwerbstätig sind wie nicht alleinerziehende Mütter, sind sie von Armut betroffen, weil sie meist nur in kleinen Pensen in oft nicht allzu einträglichen Anstellungen kein existenzsicherndes Einkommen erarbeiten können. Für viele Alleinerziehende ist daher die Sozialhilfe unabdingbar und die bestehenden Schwelleneffekte beim Übergang erschweren die Ablösung von der Sozialhilfe massgeblich.

Keine Senkung der Leistungen, keine unnötigen Kosten verursachen und Rechtsunsicherheit verhindern

Die Senkung der Sozialhilfe führt zu neuer Armut, mit der Gesetzesänderung lägen die Leistungen bei langjährigem Bezug weit unter dem Existenzminimum, was dem Grundauftrag der Sozialhilfe widerspricht. Rebecca Zulauf, die Präsidentin von EIFAM, meint weiter: «Der Nutzen der vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen ist insbesondere bei Alleinerziehenden beschränkt, weil Erziehungspflichten einer Erwerbsmöglichkeit oft entgegenstehen.» Zudem schafft die Änderung des Sozialhilfegesetzes unnötig Rechtsunsicherheit, da sie im Rahmen der Sozialhilfeleistungen national nicht abgestimmt sind.

Das Komitee gegen die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes im Kanton Basel-Landschaft wird von rund 20 Organisationen unterstützt, zu diesen gehört auch EIFAM – Alleinerziehende Region Basel. Seit über 40 Jahren setzt sich der Verband der Alleinerziehenden für deren Anliegen ein und lehnt daher die geplante Teilrevision aus fachlicher Erfahrung klar ab.

Für Rückfragen:

Christoph Stähli, Vorstandsmitglied EIFAM, 078 741 29 82